

Tabellarischer Vergleich der Tischvorlage für den SPD-Parteitag Dez. 2015 („Globalisierung gestalten – fairen Handel ermöglichen“) mit der Beschlusslage des Parteikonvent Sept. 2014 („Unsere Erwartungen an die transatlantischen Freihandelsgespräche“). Stand 12.08.2015.

Textpassage / Artikel	Beschluss des 5. Parteikonvent am 20. September 2014	Zeile	Tischvorlage Parteitag 10.-13.12.2015
Einleitung	Zu einem Abbau von wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Standards darf es durch ein transatlantisches Freihandelsabkommen nicht kommen.	65 ff	Wir haben bei den Freihandelsabkommen zugleich klare Erwartungen in Hinblick auf den Schutz von Arbeitnehmerrechten, Verbraucher- und Umweltstandards, kultureller Vielfalt, von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie in Hinblick auf die Durchsetzung rechtstaatlicher und demokratischer Prinzipien.
		6 ff	Die transatlantischen Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und mit Kanada (CETA) bieten die Chance, die wirtschaftliche Globalisierung politisch zu gestalten. Gerade ein Abkommen zwischen den beiden weltweit größten Handelsräumen Europa und den USA eröffnet die Möglichkeit, globale Standards für nachhaltiges Wirtschaften zu setzen.
Einleitung	Es muss seinen Wert umgekehrt darin beweisen, dass es zu Fortschritten beim Schutz von Arbeitnehmerrechten, dem Verbraucherschutz und nachhaltigem Wirtschaften im globalen Maßstab beiträgt.	14 ff	Wir wollen fortschrittliche Regeln in den Abkommen vereinbaren und zugleich sicherstellen, dass bewährte europäische Standards bei Arbeitnehmerrechten, der Daseinsvorsorge, dem Verbraucher- und Umweltschutz, zur Wahrung der kulturellen Vielfalt erhalten bleiben.
Artkl. 1	Es geht darum, zusätzlichen Wohlstand tatsächlich breiten Bevölkerungsschichten zukommen zu lassen, wirtschaftliche, soziale und ökologische Standards zu verbessern, sowie faire Wettbewerbs- und gute Arbeitsbedingungen zu schaffen.	90 f	Es geht darum, zusätzlichen Wohlstand tatsächlich breiten Bevölkerungsschichten zukommen zu lassen.
Einleitung	[...] dass die Verhandlungen über TTIP mit größtmöglicher Transparenz geführt werden und möglichst viele Menschen sowie Gruppen der Zivilgesellschaft einbeziehen.	21 ff	Der Verhandlungsprozess muss transparent sein, [...] Um solche Abkommen im Dialog mit der Zivilgesellschaft zu erarbeiten, haben wir größtmögliche Transparenz und Offenheit von der EU-Kommission eingefordert.[...] Erste wichtige Verbesserungen für mehr Transparenz sind auf den Weg gebracht, indem etwa das TTIP-Verhandlungsmandat veröffentlicht und der Zugang zu Verhandlungsdokumenten erleichtert wurde.
Artkl. 2	Geheimhaltungsvorschriften und Intransparenz dürfen eine angemessene öffentliche Debatte nicht verhindern.	70 f	[...] Verhandlungen über die Abkommen transparent und für alle Bürgerinnen und Bürger Europas nachvollziehbar geführt werden [...]
Artkl. 13	Es ist ein Höchstmaß an Transparenz herzustellen. Wir sind der Auffassung, dass alle Verhandlungsdokumente offen zu legen sind, und werden uns energisch dafür einsetzen. Ein transatlantisches Abkommen, das den Bürgerinnen und Bürgern nutzen soll, darf nicht verhandelt werden, als müssten die Ergebnisse vor der Öffentlichkeit verborgen werden.		
Artkl. 3	Das Freihandelsabkommen darf Arbeitnehmerrechte, Verbraucherschutz-, Sozial- und Umweltstandards nicht gefährden. Einen Dumping-Wettbewerb, bei dem Staaten und Unternehmen sich Vorteile über Sozial- und Umweltschutzdumping verschaffen, lehnen wir ab. Deshalb muss im Rahmen des Handelsabkommens darauf hingewirkt werden, Mitbestimmungsrechte,		

Tabellarischer Vergleich der Tischvorlage für den SPD-Parteitag Dez. 2015 („Globalisierung gestalten – fairen Handel ermöglichen“) mit der Beschlusslage des Parteikonvent Sept. 2014 („Unsere Erwartungen an die transatlantischen Freihandelsgespräche“). Stand 12.08.2015.

	Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutz-sowie Sozial- und Umweltstandards zu verbessern.		
Artkl. 6	Beide Vertragspartner sollten sich verpflichten, internationale Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Verbraucherschutz zu beachten und umzusetzen, insbesondere die ILO Kernarbeitsnormen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.[...] Die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards muss in Konfliktfällen genauso wirkungsvoll sichergestellt sein, wie die Einhaltung anderer Regeln des Abkommens.		
Artkl. 5	Der Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse kann grundsätzlich im gegenseitigen Interesse sein, muss sich aber auf unterschiedliche technische Standards und Vorschriften sowie gegebenenfalls auf die Abschaffung doppelter Zulassungsverfahren, die tatsächlich vergleichbar sind, beschränken.[...] Eine gegenseitige Anerkennung von Standards und Zulassungsverfahren darf es nur geben, wenn damit keine Absenkung des Schutzniveaus verbunden ist. Die parlamentarische Hoheit über die Definition von Standards und Zulassungsverfahren muss sichergestellt bleiben.		
Artkl. 8	Prinzipiell ist auszuschließen, dass das demokratische Recht, Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird. Die Fähigkeit von Parlamenten und Regierungen, Gesetze und Regeln zum Schutz und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erlassen, darf auch nicht durch die Schaffung eines „Regulierungsrates“ im Kontext regulatorischer Kooperation oder durch weitgehende Investitionsschutzvorschriften erschwert werden.	16 ff	[...] haben wir vereinbart, dass der Primat der Politik uneingeschränkt gelten muss. Rechtstaatliche Grundsätze und demokratische Beschlüsse dürfen nicht von Konzernen ausgehebelt oder umgangen werden können.
Artkl. 7	In keinem Fall dürfen das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie oder andere Schutzrechte für Arbeitnehmer, die Umwelt und Verbraucher als „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“ interpretiert werden. Entsprechende nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedsstaates-insbesondere hinsichtlich der Regulierung des Arbeitsmarktes oder sozialer Sicherungssysteme, der Tarifautonomie, des Streikrechts, Mindestlöhnen und Tarifverträgen-müssen in diesem Sinne von einem Abkommen unberührt bleiben. Das gilt nicht nur für das gegenwärtige, sondern auch für künftige Erweiterungen dieser Schutzrechte. Derartige Möglichkeiten dürfen durch ein Abkommen nicht eingeschränkt oder behindert werden.	72 ff	[...] Abkommen keine Verschlechterung von sozialen, arbeitsrechtlichen, ökologischen oder kulturellen Standards bedeuten oder Umwelt- und Arbeitnehmerschutzrechte als „nichttarifäre Handelshemmnisse“ interpretiert werden können, dass weitere Verbesserungen dieser Normen möglich sein müssen und dass die Entscheidungsfreiheit regionaler Körperschaften über die öffentliche Daseinsvorsorge unberührt bleibt, also auch im Bereich der öffentlichen Vergabe soziale und ökologische Vergabekriterien nicht in Frage gestellt werden dürfen [...]
Artkl. 9	Die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU muss gewahrt werden. [...] Es darf keinen direkten oder indirekten Zwang zu weiterer Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen oder gar eine Priorisierung „privat vor öffentlich“ durch das Abkommen geben. Der Gestaltungsspielraum ist für die Zukunft zu gewährleisten. Wir sind der		

Tabellarischer Vergleich der Tischvorlage für den SPD-Parteitag Dez. 2015 („Globalisierung gestalten – fairen Handel ermöglichen“) mit der Beschlusslage des Parteikonvent Sept. 2014 („Unsere Erwartungen an die transatlantischen Freihandelsgespräche“). Stand 12.08.2015.

	Auffassung, dass ein Positivkatalog besser ist und mehr Vertrauen schafft als der bisherige Ansatz der Negativlisten.[...] In jedem Fall muss hinsichtlich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialen und tarifvertraglichen Regelungen in der EU das Ziellandprinzip festgeschrieben und von Anfang an bei allen entsandten Beschäftigten angewandt werden, sofern es für sie günstiger ist. (siehe auch Artkl. 11: Im Bereich der öffentlichen Vergabe und Beschaffung dürfen Soziale und ökologische Vergabekriterien und ihre mögliche Erweiterung nicht in Frage gestellt werden.)		
Artkl. 8	Investitionsschutzvorschriften sind in einem Abkommen zwischen den USA und der EU grundsätzlich nicht erforderlich und sollten nicht mit TTIP eingeführt werden. In jedem Fall sind Investor---Staat---Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ oder „Indirekte Enteignung“ abzulehnen. [...] Probleme–wie die Einschränkung staatlicher Regulierungsfähigkeit und die Gefahr hoher Entschädigungs- und Prozesskosten für Staaten, wegen privater Klagen gegen legitime Gesetze–existieren schließlich auch schon aufgrund existierender Investitionsschutzabkommen.	103 ff	Private Schiedsgerichte, bei denen die Parteien sich ihre Schiedsrichter selbst bestimmen können, gehören abgeschafft. Unser Ziel ist daher: Wir wollen, dass Investitionsschutzregeln in Handelsabkommen nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgestaltet werden. Schiedsgerichte zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten müssen in öffentlich-rechtliche Institutionen umgewandelt werden - mit von den Vertragsparteien ausgewählten Richtern, mit öffentlichen und transparenten Verfahren, mit einer Berufungsinanz und präzise formulierten Rechtsbegriffen, damit der Regulierungsspielraum der Parlamente erhalten bleibt. Wir verfolgen damit die Idee der Einrichtung echter internationaler Handelsgerichtshöfe.
		78 f	[...] dass wir zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten einen öffentlich-rechtlichen Mechanismus wollen, und keine privaten Schiedsgerichte mehr [...]
Artkl. 10	[...] Finanzdienstleistungen eine strikte Regulierung der Finanzmärkte notwendig ist.	83 f	[...] die transatlantischen Verhandlungen auch für eine stärkere Regulierung bisher nicht ausreichend regulierter Bereiche der globalisierten Finanzmärkte genutzt werden sollen [...]
Artkl. 12	Ein Abkommen soll eine Klausel enthalten, die eine Korrektur von unerwünschten Fehlentwicklungen und ggf. Kündigung ermöglicht.	85 ff	[...] die nationalen und europäischen demokratischen Willensbildungsprozesse und Entscheidungen in Parlamenten und Regierungen aktiv in die Verhandlungen und in die letztliche Entscheidung über die Abkommen einbezogen werden und das Abkommen eine Klausel enthalten soll, die eine Kündigung erlaubt.